

Trägerkonzeption

Zweckverband Gemeinsame Kindertagesstätte Friedelsheim Gönningheim

2012



Zweckverband Kindertagesstätte Friedelsheim Gönningheim
Postanschrift: Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim, Weinstraße 16, 67157 Wachenheim,
@: info@vg-wachenheim.de, ☎: 06322/9580-0, Fax. 06322/9580-59

Der Träger der Einrichtung ist der Zweckverband „Gemeinsame Kindertagesstätte Friedelsheim- Gönnheim“, Verbandsgemeinde Wachenheim, Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch den Vorstandsvorsteher. Der Vorsitz wechselt im Zweijahresrhythmus zwischen den beiden Ortsgemeinden.

Postanschrift des Trägers:

Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim
Zweckverband Kindertagesstätte Friedelsheim-Gönnheim
Weinstraße 16
67157 Wachenheim

Die Anschrift der Kita, vertreten durch die Leiterin, lautet:

Kita Weltentdecker•Janusz-Korczak-Haus
Friedelsheim-Gönnheim
Hauptstraße 154
67159 Friedelsheim

Die Konzeption wurde erstellt durch:

- **Anja Bletzer**, Dipl. Sozialpädagogin
- **Heike Ditrich**, Beigeordnete VG Wachenheim, Trägervertreterin
- **Eva Fleischer-Harjung**, Heilpädagogin, Erzieherin, Regionalteamleiterin für die kommunalen Kindertagesstätten der Region 6 in Ludwigshafen
- **Berthold Schneider**, Fachberater Kreisjugendamt Bad Dürkheim

Bilder Titelseite: oben: Logo der Einrichtung

unten: Entwurfsplanung Außengelände, Martin Riker, Mainz

	Seite
Impressum	1
Inhalt	2
Vorwort	3
Einleitung: Vom offenen Planungskonzept des Architektenteams zum pädagogischen Raumkonzept	4
Trägerkonzeption:	5
1. Die Pädagogische Arbeit in diesem Raumkonzept	5
2. Aufgabendimensionen des Zweckverbands Friedelsheim-Gönnheim	5
2.1 Organisations- und Dienstleistungsentwicklung	5
2.2 Konzeption und Konzeptionsentwicklung	6
2.3 Qualitätsmanagement	6
2.4 Personalmanagement	6
2.5 Finanzmanagement	6
2.6 Familienorientierung und Elternbeteiligung	7
2.7 Gemeinwesen orientierte Vernetzung und Kooperation	7
2.8 Bedarfsermittlung und Angebotsplanung	7
2.9 Öffentlichkeitsarbeit	7
2.10 Bau- und Sachausstattung	7
3. Grundsätzliche und wiederkehrende Arbeits- strukturen des Zweckverbandes	7
4. Gesetzliche Grundlagen	9
5. Anhang	11

Vorwort

zur Trägerkonzeption der gemeinsamen Kindertagesstätte Friedelsheim-Gönnheim

Konzepte sind wichtig und unverzichtbar für die Arbeit, entwickeln allerdings nur dann Sinn, wenn sie Eingang finden in den Alltag der Kindertagesstätte.

Ein Konzept zu entwerfen oder zu entwickeln, bedeutet eine Grundvorstellung von etwas zu gewinnen, eine Vision von der Arbeit einer bestimmten Kindertagesstätte.

Wir als Träger der Kita Weltentdecker•Janusz-Korczak-Haus

haben uns ein hohes Ziel gesteckt bei der Arbeit mit den Kindern und deren Eltern in unseren Gemeinden. Damit wir uns immer weiter verbessern und weiterentwickeln können, haben wir ein Trägerkonzept erarbeitet, welches als verbindliche Grundlage und Orientierung für Umsetzung dieser Ziele im Alltag unserer gemeinsamen Einrichtung dienen soll.

Die Rahmenbedingungen, wie wir den gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Elternhaus und Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz umsetzen wollen, haben wir in unserer Trägerkonzeption formuliert und dabei versucht, die Situation der Beteiligten ebenso wie die Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, damit dies auch praxisgerecht geschehen kann.

Ein altes afrikanisches Sprichwort sagt:

"Für die Erziehung eines Kindes braucht man ein ganzes Dorf!"

Manchmal braucht man dafür sogar zwei Dörfer!

Das klassische Dorf im überkommenen Sinn - die Großfamilie mit vielen Geschwistern und mehreren Generationen, mit Onkel, Tanten und am selben Ort wohnende Patinnen und Paten, die die Eltern unterstützen - haben wir heute nicht mehr.

In einer Zeit knapper finanzieller Mittel müssen Gemeinden neue Wege beschreiten um die Familien bei ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen, denn Stillstand ist Rückschritt.

Die Gemeinden Friedelsheim und Gönnheim sind deshalb bereit auf Veränderungen mit Flexibilität zu reagieren, um auch künftigen Bedürfnissen gerecht werden zu können.

Wir hoffen, dass unser Konzept gelebt wird und so zum lebendigen Begleiter unserer Einrichtung wird.

Walter Hafner Verbandsvorsteher

Robert Blaul, stellvertretender Verbandsvorsteher

Trägerkonzeption des Zweckverbandes „Kindertagesstätte Friedelsheim-Gönnheim“ (Stand Nov. 2011)

Die neue Kindertagesstätte: Vom offenen Planungskonzept des Architektenteams zum pädagogischen Raumkonzept

Die Planungsgruppe der neuen gemeinsamen Kindertagesstätte erarbeitete unter fachlicher Moderation der Architekten - ausgehend von einem offenen Planungskonzept - einen gemeinsam getragenen Entwurf des Gebäudekomplexes und des Außengeländes:

Für beide Gemeinden war es Konsens, unter Beteiligung der beiden Kindertagesstättenteams Gönnheim und Friedelsheim sowie Eltern, Gemeinderatsmitgliedern und anderen an Erziehungsprozessen mitwirkenden Menschen von Anfang an die Planung des Neubaus zu entwickeln. Es wurden parallel dazu Kinder befragt, wie sie sich ihren neuen Kindergarten wünschen und was sie an Spielgeräten, Materialien und Möbeln mitnehmen möchten.

In gemeinsamen Sitzungen entwickelte die Gruppe zielorientiert aus dem offenen Planungskonzept ein pädagogisches Raumkonzept, unter Beachtung der vorgegebenen gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Ausgangslage für die Planung war der ab Sommer 2010 greifende Rechtsanspruch für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr sowie der zu erfüllende Betreuungsbedarf für die Schulkinder der benachbarten Grundschule.

Die gegenseitige Wertschätzung aller Beteiligten am Entstehungsprozess der Kindertagesstätte soll auch zukünftig in der Einrichtung gelebt werden.

Der Träger fördert und intensiviert durch den Neubau der Einrichtung direkt an der Grundschule den Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule. Die Kommunikation und Kooperation zwischen den unterschiedlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen wird künftig unmittelbar und jederzeit greifbar möglich sein.

Der Gebäudeentwurf lebt in seiner Struktur die Grundsätze des Situationsansatzes, der in Rheinland-Pfalz in den 70er Jahren seinen Anfang nahm.

Die Kinder finden dadurch innen und außen Räume, die Atmosphäre, Geborgenheit und Sicherheit vermitteln. Räume und Nischen zum Wachsen und Reifen, für das kindgemäße autonome Spiel, Räume für vielfältige Sinneserfahrungen, für ästhetische Bildung von Anfang an sowie für soziale Kontakte in altersgemischten Gruppen. Sie finden ein Lernumfeld das motiviert, in dem sie selbstbestimmt, solidarisch und sachkompetent denken und handeln können.

1. Die Pädagogische Arbeit in diesem Raumkonzept

Die pädagogische Arbeit im Situationsansatz geht von den sozialen und kulturellen Lebenssituationen der Kinder und ihrer Familien aus.

Die Fachkräfte sind aufgefordert, gemeinsam mit den Eltern die Entwicklung der Kinder zu selbständigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen.

Dies kann nur durch kontinuierlichen Austausch mit den Kindern und ihren Eltern gelingen.

Erzieher filtern so genannte Schlüsselsituationen heraus: Themen, die für die Kinder jetzt und zukünftig von Bedeutung sein können. Das Lernen findet in Erfahrungszusammenhängen mit allen Sinnen statt. Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder werden entdeckt, gestärkt und weiterentwickelt. Kinder finden eine positive, sie in allen Belangen beteiligende Lernumgebung vor, wo ungezwungenes und freudiges Forschen und Experimentieren stattfinden kann. Bildung im Situationsansatz wird daher als Aneignungstätigkeit verstanden, mit der sich der Mensch ein Bild von sich selbst, von anderen und von der Welt macht und sie verantwortungsbewusst mitgestaltet.

2. Aufgabendimensionen des Zweckverbands Friedelsheim-Gönnheim (Träger)

In den folgenden Aufgabendimensionen beschreibt der Zweckverband seine Trägerkonzeption, dem ein demokratisches, wertschätzendes Selbstverständnis über Erziehung, Bildung und Betreuung sowie Führung einer Kindertagesstätte zu Grunde liegt. Die künftige Weiterentwicklung soll partnerschaftlich mit den Eltern, der Leitung und dem Erziehungspersonal erfolgen.

Die folgenden Kernaussagen sind für alle Mitarbeiter/innen und den Träger verpflichtend. Sie bilden die Basis für die Fortführung des begonnenen Entwicklungsprozesses, der die Qualität der pädagogischen und organisatorischen Arbeit in unserer gemeinsamen Kindertagesstätte sichern und weiterentwickeln soll.

2.1 Organisations- und Dienstleistungsentwicklung

Die Lebenswirklichkeiten unserer Familien haben sich geändert: Der aktuelle Betreuungsbedarf zeigt, dass immer mehr Kinder längere Betreuungszeiten in pädagogischen Kindertagesstätten benötigen, in denen sie kindgerechte Lern- und Experimentierfelder für ihre individuelle Entwicklung vorfinden. Der Träger stellt sich durch die Neukonzeption und dem Neubau der Verantwortung, ein angemessenes Dienstleistungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Der Träger regelt die Öffnungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Schließzeiten werden in Abstimmung mit den Nachbargemeinden familiengerecht geregelt, um Notdienste für berufstätige Eltern zu gewährleisten, die keinen Urlaub bekommen können.

Verfahren der gegenseitigen Informationsvermittlung zwischen Träger, Einrichtungsleitung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind verbindlich geklärt.

Der Träger nutzt Verfahren der Evaluation für die Überprüfung seiner Arbeit.

2.2 Konzeption und Konzeptionsentwicklung

Der Zweckverband sichert die Entwicklung und Umsetzung der einrichtungsspezifischen Konzeption, indem er die zeitlichen, personellen und materiellen Rahmenbedingungen zur Verfü-

gung stellt. Der Träger unterstützt die moderierte Erstkonzeptionsentwicklung mit beiden Teams sowie die Beteiligung von Eltern. Für die jährliche Fortentwicklung der Konzeption gewährt der Träger 3 Konzeptionstage.

Der Träger sichert die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungen über pädagogisch-konzeptionelle Entwicklungen.

2.3 Qualitätsmanagement

Zur Klärung und Entwicklung von Qualitätszielen und verbindlichen Standards orientiert sich der Träger selbst an dem Selbstevaluationsinstrument „Träger zeigen Profil“. Für die qualitative Sicherung und Transparenz der Arbeit des Kindertagesstättenteams dient als Orientierung der Nationale Kriterienkatalog. Verfahren der Qualitätsverbesserung werden als feste Bestandteile in die Einrichtungsarbeit einbezogen.

2.4 Personalmanagement

Die Planung, Führung und Weiterentwicklung des Personals führt der Träger in enger Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertagesstätte sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim durch. Die Kompetenzzuschreibung und –verteilung wird im Rahmen einer Stellenbeschreibung transparent und klar geregelt. Der Träger regelt die Beteiligungsstrukturen bei der Personalauswahl.

Der Träger sorgt dafür, dass zielorientierte Jahresgespräche mit den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden.

Der Träger überprüft regelmäßig, ob die Ziele der Personalmanagementaufgaben erreicht werden.

2.5 Finanzmanagement

Der Träger erstellt das Finanzierungskonzept und den Haushaltsplan. Er sorgt, soweit möglich, für die Beschaffung zusätzlicher Mittel für den Betrieb der Kindertagesstätte.

Der Träger überträgt der Kindertageseinrichtung Verantwortung über vereinbarte finanzielle Ressourcen.

2.6 Familienorientierung und Elternbeteiligung

Für die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der Eltern an der pädagogischen Arbeit sichert der Träger die Rahmenbedingungen. Er wirkt auf ein funktionierendes Kommunikationssystem zwischen Kita, Eltern und Träger hin. Elternarbeit wird vom Träger ausdrücklich gewünscht.

2.7 Gemeinwesenorientierte Vernetzung und Kooperation

Der Träger unterstützt und fördert die Vernetzung und Kooperation mit pädagogischen und medizinischen Fachdiensten, -behörden, Schulen, mit anderen Kindertageseinrichtungen und kulturellen Organisationen sowie zu Ausbildungsstätten für pädagogisches Fachpersonal. Die Kontaktpflege und Integration in das dörfliche Gemeinwesen ist ausdrücklich gewollt und wird befürwortet.

2.8 Bedarfsermittlung und Angebotsplanung

In enger Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt Bad Dürkheim (Fachberatung) wird mindestens 1x im Jahr der aktuelle Betreuungsbedarf ermittelt und dargestellt. Diese Bedarfsermittlung ist die Grundlage für die Weiterentwicklung des Betreuungsangebotes. Die

Ergebnisse von Elternbefragungen werden in der Angebotsplanung nach Möglichkeit berücksichtigt.

2.9 Öffentlichkeitsarbeit

Der Träger unterstützt die Kindertagesstätte in ihrer Öffentlichkeitsarbeit sowie der Vermittlung ihrer inhaltlich-pädagogischen Arbeit nach außen.

2.10 Bau- und Sachausstattung

Die regelmäßige Prüfung der vorhandenen baulichen und sachlichen Situation wird vom Träger, Leitung und der Verwaltung vorgenommen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen ergriffen. Dabei ist auch hier die Einbindung von Eltern, Kindern und Personal in die Entscheidungsprozesse zu berücksichtigen.

3. Grundsätzliche und wiederkehrende Arbeitsstrukturen des Zweckverbandes

3.1 Der Träger trifft sich in regelmäßigen Abständen (1x im Vierteljahr) zum Quartalsgespräch mit der Kita – Leitung, um pädagogische, personelle und organisatorische Fragen und Themen zu erörtern. (Bedarf der Einrichtung, Betreuungszeiten, Personalangelegenheiten wie Verfügungszeiten, Erholungszeit- und Mehrarbeitszeitregelungen, Personalauswahl, Praktikanten, Fortbildungen, bauliche und sachliche Besonderheiten, Öffnungs-, Schließzeiten usw.) Zu diesen Treffen können externe Fachleute eingeladen werden.

Auf Antrag der Zweckverbandsmitglieder/Trägervertreter kann zu weiteren Sitzungen eingeladen werden.

3.1.1 Die Sitzungsstruktur enthält feste Arbeitspunkte: Genehmigung des Protokolls, Rückmeldung / Information durch den Vorsitzenden, Rückmeldung der Leitung über o.g.Punkte, Fragerunde, Besonderheiten (Bedarfe, päd. Konzept...), Neues. Alle Mitglieder sowie die Leitung und die Verwaltung erhalten zeitnah ein schriftliches Sitzungsprotokoll.

3.1.2 Die Mitglieder leben eine wertschätzende Grundhaltung miteinander, gegenüber Kindern und Erwachsenen.

3.2. Der / die jeweilige Zweckverbandsvorsitzende/r sichert die Umsetzung der sich selbst gestellten Aufgaben und Ziele und lädt die Mitglieder, Leitung, Verwaltung und Fachberatung zur jährlichen Reflexion / Evaluation, Qualitätssicherung und –weiterentwicklung ein.

3.3 Der Träger sichert die Finanzierung der Einrichtung und legt einen Haushaltsplan vor. Der Träger stellt der Kindertageseinrichtung einen festgelegten Betrag für Ausgaben zur Verfügung. Er überträgt die Überprüfung der vorschriftsmäßigen Erledigung und Verbuchung des Kita Budgets durch die Leitung an die Verwaltung. Diese gibt dem Zweckverband Rückmeldung über das Ergebnis der Prüfung.

3.4 Der Träger führt jährlich eine Betriebsprüfung durch und sorgt im Bedarfsfall für Nachschulung. Bestandteile der Betriebsprüfung: Führen der Zeitkarten, Krankheit, Ausgaben /

4. Gesetzliche Grundlagen

Einnahmen, Buchführung, Kinderakten, Hygienevorschriften, Infektionsschutzgesetz, regelmäßige Teilnahme am erste Hilfe Kurs für Kinder, Planungstage.

3.5 Der Träger veranlasst die regelmäßige Überprüfung von Sachausstattung und Spielgeräten im Innen- und Außenbereich.

3.6 Der Träger führt mit der Leitung ein zielorientiertes Jahresgespräch, das schriftlich festgehalten wird.

3.7 Der Träger stellt sicher, dass die Leitung an den Leitungskonferenzen der Kreisverwaltung teilnimmt.

3.8 Der Träger erhält im ersten Quartalsgespräch eines Jahres von der Leitung Auskunft über die aktuelle und voraussichtliche Belegung der Kita sowie über weitere Erhebungs- und Bedarfsdaten zur Prüfung des aktuellen Leistungsangebotes.

3.9 Der Träger lädt Eltern schriftlich zur Zusammenarbeit im gesetzlich verankerten Gremium, dem Elternausschuss, ein. Darüber hinaus unterstützt er, in Absprache mit der Leitung und dem Team, allgemeines Elternengagement in der Kindertagesstätte.

3.10 Die Zweckverbandsmitglieder/Trägervertreter nehmen regelmäßig an EAS Sitzungen teil (Vorschlag: im Rotationsverfahren je ein Mitglied). EAS Protokolle gehen dem Zweckverbandsvorsitzenden zur direkten Information zu.

3.11 Der Träger unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Kindertagesstätte und bindet sie in das Gemeindeleben der beiden Orte ein.

4. Gesetzliche Grundlagen

Für die Tagesbetreuung von Kindern ist in Deutschland das achte Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz die verbindliche Grundlage. Der §1 hebt das Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Aufgaben der Jugendhilfe im Besonderen heraus. Partizipation ist vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt. Im §8 KJHG ist festgeschrieben, dass Kinder und Jugendliche ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden sollen. Des Weiteren gilt besonderes Augenmerk dem §8a KJHG, in dem ausführlich auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung eingegangen wird.

Im §22 KJHG: „Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ sind die wesentlichsten rechtlichen Grundlagen für die Tagesbetreuung von Kindern geregelt. Kindertagesstätten, Horte und andere Einrichtungen sollen die Entwicklung eines jeden Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Die Aufgabe umfasst Betreuung, Bildung und Erziehung. Das Leistungsangebot soll sich an den Bedürfnissen der Kinder und Familien orientieren. Zum Wohl der Kinder sollen die Fachkräfte und andere Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zusammenarbeiten. Erziehungsberechtigte sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu beteiligen. (Öffnungs-, Schließzeiten, Änderung pädagogischer Konzepte...)

Alle weiteren Konkretisierungen zur Tagesbetreuung von Kindern fallen laut §26 KJHG unter Landesrechtsvorbehalt.

In Rheinland Pfalz sind diese Aufgaben im Kindertagesstättengesetz verankert.

Folgende Aufgaben werden im Kindertagesstättengesetz von Rheinland Pfalz - vom 15.März 1991 (GVBI.S.79), zuletzt geändert durch §20 des Gesetzes vom 07.03.2008 (GVBI.S.52)- beschrieben und geregelt:

§1 Förderung und Erziehung von Kindern

§2 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung

§2a Übergang zur Grundschule

§3 Mitwirkung der Eltern

§4 Öffnungszeiten

§§ 5 bis 8 Angebote der Tagesbetreuung

§§ 9 bis 11 Planung und Sicherstellung

§§ 12 bis 15 Aufbringung der Kosten

§§ 16 und 17 Schlussbestimmungen

Die konkreten Inhalte der Gesetzestexte können im Anhang nachgelesen werden.

Für die pädagogische Praxis gelten zudem seit 2004 die „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen“ des Landes RLP als verbindliche Orientierung.

Die Umsetzung des gesetzlichen „Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages“ erfolgt abgestimmt auf die regionale, konkrete Lebenswirklichkeit der zu betreuenden Kinder, deren Eltern und allen am Erziehungsprozess beteiligten und spiegelt sich in der Konzeption der Kindertagesstätte wieder.

Mit dem Landesprogramm „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ hat das Land RLP einen klaren Schwerpunkt im KTS Bereich gesetzt. Das Konzept soll dazu beitragen, dass Kinder noch besser und früher gefördert werden. Die in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen formulierten Bildungsthemen gehören daher selbstverständlich zu den Pflicht-

modulen im Fortbildungszertifikat des Landes. Die Teilnahme des Kindertagesstättenpersonals an Fort- und Weiterbildungen zu den jeweiligen Modulen und anderen Themen wird vom Zweckverband unterstützt und begrüßt.

Anhang:

1. Selbstevaluation
2. Gesetzliche Grundlagen
 - Aechtes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) der BRD,
 - Kindertagesstättengesetz
3. Literaturbezug

1. Selbstevaluation „Träger zeigen Profil“

Gesichtspunkte, die im Rahmen der Evaluation relevant sind

Organisations- und Dienstleistungsentwicklung

1. Der Träger verfügt über ein Leitbild seiner Arbeit.
2. Der Träger verfügt über ein Leitbild für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.
3. Managementkonzepte und -strategien werden vom Träger für seine Arbeit festgelegt.
4. Die Umsetzung von Managementkonzepten und -strategien in der Trägerarbeit ist gesichert.
5. Verantwortungsbereiche und Entscheidungskompetenzen zwischen Träger, Einrichtungsleitung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind verbindlich geklärt.
6. Verfahren der gegenseitigen Informationsvermittlung zwischen Träger, Einrichtungsleitung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind verbindlich geklärt.
7. Der Träger nutzt Verfahren der Evaluation für die Überprüfung seiner Arbeit.
8. Der Träger nutzt Verfahren der Evaluation zur Überprüfung der Einrichtungsbearbeitung.
9. Der Träger informiert sich über Anliegen und sich abzeichnende Probleme der Kindertageseinrichtung.
10. Der Träger fördert die Veränderungs- und Entwicklungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
11. Der Träger koordiniert die Umsetzung sowohl von Organisations- als auch von Einrichtungszielen.

Konzeption und Konzeptionsentwicklung

1. Der Träger informiert die Leitung und das Einrichtungsteam über die relevanten rechtlichen Vorgaben.
2. Der Träger informiert die Leitung und das Einrichtungsteam über die trägerspezifischen Grundsätze und Leitziele zu Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben von Kindertageseinrichtungen. (z.B. in Dienstbesprechungen monatlich...)

3. Der Träger versichert sich, dass jede Kindertageseinrichtung eine eigene Konzeptionsschrift hat.
4. Der Träger überprüft die Konzeptionsschrift der Kindertageseinrichtung auf trägerspezifische und andere relevante Vorgaben.
5. Der Träger sorgt dafür, dass sich die Konzeption an der aktuellen Lebenssituation von Kindern und Familien im Einzugsgebiet orientiert.
6. In der Konzeptionsschrift wird das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung beschrieben.
7. In der Konzeptionsschrift werden Grundsätze des Bildungsauftrags und der sozialintegrativen Aufgaben von Kindertageseinrichtungen dargelegt.
8. Der Träger sichert die zeitlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Aktualisierung der Einrichtungskonzeption.
9. Der Träger schafft Rahmenbedingungen zur Beteiligung von Eltern in Konzeptionsfragen.
10. Der Träger sorgt dafür, dass die Meinung der Kinder zu verschiedenen Aspekten des pädagogischen Angebots gehört wird.
11. Der Träger versichert sich, dass das Einrichtungsteam vielfältige Formen der Dokumentation und Präsentation pädagogischer Prozesse und Aktivitäten einsetzt.
12. Der Träger sichert die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungen über neuere pädagogisch-konzeptionelle Entwicklungen.
13. Der Träger sichert den Zugang des Personalteams zu Fachzeitschriften und Fachliteratur.
14. Der Träger unterstützt die Teilnahme an innovativen Projekten.
15. Der Träger sorgt für die Veröffentlichung der Konzeptionsschrift.

Qualitätsmanagement

1. Der Träger verfügt über ein Konzept von Qualitätsmanagement für den Trägerbereich.
2. Qualitätsgrundsätze und -ziele der Trägerarbeit werden in Zusammenarbeit mit den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vereinbart.
3. Der Träger sorgt für verbindliche Qualitätsstandards für die verschiedenen Bereiche der Trägerarbeit.
4. Der Träger sorgt für die Überprüfung der vereinbarten Qualitätsziele im Trägerbereich.
5. Verfahren der Qualitätsverbesserung werden als feste Bestandteile in die Trägerarbeit einbezogen.
6. Der Träger sorgt für ein Konzept von Qualitätsmanagement für die Kindertageseinrichtung.
7. Qualitätsgrundsätze und -ziele der Einrichtungsarbeit werden in Zusammenarbeit mit den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vereinbart.
8. Qualitätsstandards für die Kindertageseinrichtung werden vom Träger in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtung festgelegt.
9. Der Träger sorgt für verschiedene Dokumentationsformen über die Qualitätsprozesse in der Kindertageseinrichtung.
10. Verfahren der Qualitätsverbesserung werden als feste Bestandteile in die Einrichtungsarbeit einbezogen.

Personalmanagement

1. Der Träger führt regelmäßige Erhebungen zu Personalstand und Personalstruktur in den Kindertageseinrichtungen durch.
2. Es gibt Arbeitsplatzbeschreibungen für die verschiedenen Funktionen/Berufsgruppen.
3. Der Träger nutzt verschiedene Strategien, um Personal für die Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
4. Der Träger regelt die Beteiligungsstrukturen bei der Personalauswahl.
5. Es gibt eine schriftliche Vereinbarung zwischen Träger und Leitung über die Personalverantwortung für Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter in der Kindertageseinrichtung.
6. Der Träger hat ein transparentes Personalentwicklungskonzept, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt ist.
7. Der Träger sorgt dafür, dass zielorientierte Jahresgespräche mit den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden.

8. Der Träger stimmt den Fortbildungsbedarf mit der Kindertageseinrichtung ab.
9. Der Träger informiert die Kindertageseinrichtung über verschiedene Fortbildungsangebote.
10. Der Träger sichert die Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte an Fortbildungen.
11. Der Träger sorgt für entsprechende Schulung bei der Übernahme von Funktionsstellen.
12. Der Träger unterstützt Maßnahmen der Teamentwicklung.
13. Der Träger gewährleistet die Ausbildungsfunktion der Kindertageseinrichtung.
14. Der Träger hat ein differenziertes Konzept zur Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten.
15. Der Träger überprüft regelmäßig, ob die Ziele der Personalmanagementaufgaben erreicht werden.
16. Der Träger honoriert qualifizierte Praxis durch Leistungsanreize.

Finanzmanagement

1. Dem Träger sind die rechtlichen Vorgaben bezüglich der relevanten Finanzierungsgrundlagen für Kindertageseinrichtungen bekannt.
2. Der Träger informiert sich über aktuelle Finanzierungsstrategien.
3. Der Träger bildet sich in Fragen des Finanzmanagements fort.
4. Es existiert ein schriftlicher und klar gegliederter Haushaltsplan.
5. Der Träger beteiligt die Kindertageseinrichtung an der Erstellung des Haushaltsplans.
6. Der Träger beteiligt die Elternvertretung bzw. die Eltern an der Erstellung des Haushaltsplans.
7. Der Träger sorgt für die vorschriftsmäßige Erledigung der Buchführung.
8. Der Träger überträgt der Kindertageseinrichtung Verantwortung über vereinbarte finanzielle Ressourcen.
9. Der Träger betreibt zur weiteren Mittelbeschaffung im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten die Akquise von Spendern bzw. Sponsoren.
10. Der Träger sorgt dafür, dass bei finanziellen oder materiellen Zuwendungen von Sponsoren die jeweiligen Konditionen dokumentiert werden.

Familienorientierung und Elternbeteiligung

1. Der Träger formuliert – gemeinsam mit dem pädagogischen Personal – fachliche Standards für die Zusammenarbeit mit Familien.
2. Der Träger überprüft in vereinbarten Abständen die formulierten Qualitätsstandards mit dem pädagogischen Personal bzw. mit der Einrichtungsleitung.
3. Der Träger sorgt dafür, dass Eltern nicht-deutschsprachiger Herkunft wichtige Informationen in ihrer Landessprache erhalten.
4. Der Träger führt regelmäßige Befragungen zu den Wünschen und Erwartungen der Eltern durch.
5. Der Träger versichert sich, dass die Eltern verschiedene Möglichkeiten haben, ihre Wünsche und Anliegen zu äußern.
6. Der Träger sorgt für die Beteiligung von Eltern bei der Angebotsentwicklung.
7. Der Träger informiert die Eltern schriftlich über ihre Möglichkeiten der Beteiligung im Elternbeirat/ Elternausschuss.
8. Der Träger achtet darauf, dass es klar geregelte Formen der Kommunikation zwischen den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Eltern gibt.
9. Der Träger versichert sich, dass die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihres Kindes informiert werden.
10. Der Träger unterstützt zwischen Kindertageseinrichtung und Eltern Formen der Zusammenarbeit, die das Selbsthilfepotential der Familien im Umfeld stärken.

Gemeinwesen orientierte Vernetzung und Kooperation

1. Der Träger verfügt über ein Vernetzungskonzept.
2. Der Träger nutzt Angebote seines Trägerverbandes.
3. Der Träger kooperiert mit anderen Trägern.
4. Der Träger fördert die Kooperation mit anderen Kindertageseinrichtungen.

5. Der Träger fördert Kontakte zu Ausbildungsstätten.
6. Der Träger fördert Kontakte zu wissenschaftlichen Institutionen.
7. Der Träger fördert innovative Projekte in seiner Kindertageseinrichtung.
8. Der Träger kennt die soziale Infrastruktur in der Umgebung seiner Kindertageseinrichtung.
9. Der Träger unterstützt die Kindertageseinrichtung im Kontakt zu Ämtern.
10. Der Träger unterstützt die Kindertageseinrichtung im Kontakt zu Fachdiensten.
11. Der Träger unterstützt die Kindertageseinrichtung im Kontakt zu Schulen.
12. Der Träger unterstützt die Kindertageseinrichtung im Kontakt zu anderen sozialen und kulturellen Einrichtungen.
13. Der Träger vertritt die Angelegenheiten seiner Kindertageseinrichtung in kommunalen und (fach)politischen Gremien.
14. Der Träger sorgt für Kontakte zur Wirtschaft im Hinblick auf Finanzierungen.

Bedarfsentwicklung und Angebotsplanung

1. Der Bedarfs- und Angebotsplanung liegt ein Planungskonzept zugrunde.
2. Der Träger sorgt für eine kontinuierliche Berichterstattung über den Bestand und die Nutzung der Kindertageseinrichtung.
3. Der Träger sorgt dafür, dass die Informationen über die wesentlichen Leistungen der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen.
4. Der Träger unterstützt die Kindertageseinrichtung bei der Verwaltung der Einrichtungsdaten in Datenbanken.
5. Die Aktualisierung der Daten wird als dauerhafte Aufgabe in der Kindertageseinrichtung und bei dem Träger wahrgenommen.
6. Der qualitative und quantitative Bedarf zur Ausgestaltung des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtung wird vom Träger in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtung ermittelt.
7. Der Träger entwickelt Vorschläge zur Bedarfsdeckung und bringt diese in den (über)örtlichen Prozess der Kindertagesstättenplanung ein.
8. Die Ergebnisse von Elternbefragungen werden in der Angebotsplanung berücksichtigt.
9. Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Kinder werden bei der Angebotsplanung berücksichtigt.

Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Träger verfügt über ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit.
2. Das Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit ist auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtet.
3. Der Träger unterstützt die Kindertageseinrichtung bei der Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Träger sorgt dafür, dass die mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierfür qualifiziert sind.
5. Der Träger betreibt regelmäßige Medien- und Pressearbeit.
6. Der Träger sorgt für aktuelles Informationsmaterial über die Kindertageseinrichtung.
7. Der Träger sorgt für ein einheitliches und wiedererkennbares Erscheinungsbild der Kindertageseinrichtung.
8. Der Träger stellt sich als potentieller Arbeitgeber für angehende Fachkräfte dar.
9. Der Träger bezieht öffentlich Stellung zu aktuellen kinder- und familienpolitischen Themen.
10. Der Träger sorgt für die Weiterentwicklung des Konzepts zur Öffentlichkeitsarbeit.

Bau- und Sachausstattung

1. Der Träger kennt die Vorschriften für (Um)Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen.
2. Der Träger sorgt dafür, dass der bauliche Zustand der Kindertageseinrichtung regelmäßig überprüft wird.
3. Die Bauplanung wird auf die pädagogische Konzeption ausgerichtet.
4. Der Träger achtet beim (Um)Bau auf die Multifunktionalität der Kindertageseinrichtung.
5. Der Träger beteiligt die pädagogischen Fachkräfte an der Planung von Baumaßnahmen.

6. Der Träger beteiligt die Eltern an der Planung von Baumaßnahmen.
7. Der Träger beteiligt die Kinder an der Planung von Baumaßnahmen.
8. Der Träger sorgt dafür, dass die von den Baumaßnahmen betroffenen Personen hinreichend informiert sind.
9. Der Träger stellt die Kontrolle der (Um)Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen durch kompetentes Personal sicher.
10. Der Träger veranlasst die regelmäßige Überprüfung von Sachausstattung und Spielgeräten im Innen- und Außenbereich.
11. Bei der Feststellung des Bedarfs an Sachausstattung werden die Wünsche der pädagogischen Fachkräfte mit einbezogen.
12. Bei der Feststellung des Bedarfs an Sachausstattung werden die Wünsche der Eltern mit einbezogen.
13. Bei der Feststellung des Bedarfs an Sachausstattung werden die Wünsche der Kinder mit einbezogen.
14. Der Träger stellt der Kindertageseinrichtung einen vereinbarten Betrag für Ausgaben zur Verfügung.
15. Bei Anschaffungen werden sowohl pädagogische als auch betriebswirtschaftliche Aspekte berücksichtigt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Achtes Sozialgesetzbuch (auszugsweise)

Kinder- und Jugendhilfegesetz der BRD

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

(...)

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(...)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(...)

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
 3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(...)

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 24a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren

(1) Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.

(2) Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung,

1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und

2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.

(3) Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht,

1. deren Erziehungsberechtigte

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten; lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten,

2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(4) Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Plätze Kinder, die die in § 24 Abs. 3 geregelten Förderungsvoraussetzungen erfüllen, besonders zu berücksichtigen.

(5) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen....)

§ 26 Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

Kindertagesstättengesetz RLP

Vom 15. März 1991

GVBl 1991, S.79

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Förderung der Erziehung in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege

(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) sowie in Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Verfügung stehen.

§ 2 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten

(1) Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Hierzu ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der trägerspezifischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Diese sind zugleich Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern.

(2) Die Tagesbetreuung von Kindern soll sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Kindertagesstätten sollen mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung des Kindes zusammenarbeiten und mit ihnen erzieherische Probleme und Bedürfnisse des Kindes erörtern. Sie sollen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen auch in Fällen von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern hinwirken und dabei mit den Jugendämtern und sonstigen geeigneten Stellen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(3) Kindertagesstätten haben auch die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken. Für die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder soll eine ausreichende Anzahl geeigneter Plätze in Kindertagesstätten vorhanden sein; die Plätze sollen auch entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen gestaltet sein.

§ 2 a Übergang zur Grundschule

(1) Der Kindergarten soll in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, möglichst von allen Kindern besucht werden. Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin.

(2) In diesem Kindergartenjahr wird nach Maßgabe der jeweiligen Konzeption insbesondere der Übergang zur Grundschule vorbereitet und über die allgemeine Förderung nach § 2 hinaus die Sprachentwicklung der Kinder beobachtet und durch gezielte Bildungsangebote gefördert.

(3) Die Kindergärten arbeiten mit den Grundschulen zur Information und Abstimmung ihrer jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen, zwischen Kindergärten und Grundschulen vereinbart.

§ 3 Mitwirkung der Eltern

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte mit.

(2) Die Elternversammlung besteht aus den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder. Sie erörtert grundsätzliche, die Kindertagesstätte betreffende Fragen und wählt den Elternausschuss.

(3) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, den Träger und die Leitung der Kindertagesstätte zu beraten; er gibt Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Kindertagesstätte. Er ist vor wesentlichen Entscheidungen zu hören.

(4) Elternausschüsse sollen sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zusammenschließen; sie werden hierbei von den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind vom Träger unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder festzulegen. Den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger Eltern ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Zweiter Abschnitt: Angebote der Tagesbetreuung

§ 5 Angebote im Kindergarten

(1) Kinder haben vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten*. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind rechtzeitig ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 erstreckt sich auf ein Angebot vor- und nachmittags. Den Wünschen der Eltern nach Angeboten, die auch die Betreuung über Mittag mit Mittagessen einschließen, soll Rechnung getragen werden.

* Gilt ab dem 01.08.2010, siehe Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 16.12.2005 (GVBl. S. 502)

§ 6 Tagesbetreuung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, soll das Jugendamt eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in Horten, in anderen für diese Altersgruppe geeigneten Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege gewährleisten.

§ 7 Tagesbetreuung von Kleinkindern

Für eine Betreuung von Kindern, die noch keinen Anspruch auf Aufnahme in einen Kindergarten haben, soll das Jugendamt die bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in für diese Altersgruppe geeigneten Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege gewährleisten.

§ 8 Modelleinrichtungen

Das fachlich zuständige Ministerium kann mit dem Träger einer Kindertagesstätte Vereinbarungen über die Erprobung pädagogischer und anderer Modelle treffen. Für Modelleinrichtungen kann das Land die Personalkosten bis zur vollen Höhe übernehmen.

Dritter Abschnitt: Planung und Sicherstellung

§ 9 Bedarfsplanung

(1) Das Jugendamt gewährleistet, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 7 erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen. Es legt im Benehmen mit der Schulbehörde in einem Bedarfsplan fest, in welchen Gemeinden und in welcher Art, Anzahl und Größe Kindertagesstätten unter Berücksichtigung voraussehbarer Entwicklungen vorhanden sein müssen; im Bedarfsplan soll auch bestimmt werden, an welchen Standorten neue Plätze einzurichten sind und wie dem Bedarf an für eine gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder geeigneten Plätzen Rechnung zu tragen ist. Auf die Standorte der Schulen ist Rücksicht zu nehmen. Der Bedarfsplan ist jährlich fortzuschreiben.

(2) Durch Anzahl und Standort der Kindergärten muss sichergestellt sein, dass für jedes Kind zur Erfüllung des Anspruchs nach § 5 ein Platz in einem Kindergarten zur Verfügung steht, der ohne lange Wege oder Anfahrten besucht werden kann. In allen Gemeinden sollen deshalb Kindergärten vorgesehen werden, soweit dies nach der Anzahl der Kinder möglich ist.

(3) Im Bedarfsplan sind Plätze in Kindergärten getrennt nach Teilzeitplätzen, die vor und nachmittags angeboten werden, und nach Ganztagsplätzen mit Mittagessen auszuweisen. Der Bedarf an Ganztagsplätzen ist entsprechend den Bedürfnissen der Familien unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern zu ermitteln.

(4) Die Bedarfsplanung zur Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 6 und 7 erfolgt unter vorrangiger Berücksichtigung von Angeboten schulischer Ganztagsbetreuung und der in Kindergärten für diese Altersgruppen zur Verfügung stehenden Plätze. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden.

(5) Unbeschadet der weitergehenden Rechte des Jugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch legt das Jugendamt mit seinen Vorschlägen zum Haushaltsplan eine Aufstellung der nach Absatz 1 vorgesehenen Baumaßnahmen vor. Die bereitgestellten Mittel werden nach einem Durchführungsplan verteilt.

§ 9 a Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in Einrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Diese Sicherstellungsverpflichtung gilt insbesondere für Förderangebote nach § 2 a Abs. 2.

§ 10 Trägerschaft

(1) Das Jugendamt wirkt darauf hin, dass die im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden. Elterninitiativen können im Bedarfsplan ausgewiesene Kindertagesstätten errichten und betreiben, wenn sie als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. Auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern ist hinzuwirken. Der Träger

Muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

(2) Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für einen im Bedarfsplan vorgesehenen Kindergarten, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Bei anderen im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten soll in Landkreisen das Jugendamt die Gemeinde anregen, die Trägerschaft als freiwillige öffentliche Aufgabe zu übernehmen. Im Bedarfsfall kann die Trägerschaft von der Verbandsgemeinde oder einem Zweckverband übernommen werden.

(3) Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiter ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben, ohne anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zu sein, können für deren Errichtung und Betrieb auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Träger des Jugendamts Förderung wie für eine im Bedarfsplan ausgewiesene Kindertagesstätte erhalten, soweit diese dadurch an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen entlastet wird.

(4) Betriebe und öffentliche Einrichtungen können für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiter mit dem Jugendamt die Belegung von Plätzen in Kindertagesstätten des Bedarfsplanes vereinbaren. Eine Vereinbarung mit Trägern von Kindertagesstätten bedarf der Genehmigung des Jugendamtes. Bestandteil der Vereinbarung ist die angemessene Beteiligung des Betriebes oder der öffentlichen Einrichtung an den Kosten des Trägers. Werden diese Belegplätze an Kinder mit einem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz außerhalb des Jugendamtsbezirks vergeben, so kann das Jugendamt beim Land Zuweisungen zur Erstattung der von ihm anteilig getragenen Personalkosten beantragen. Dies gilt auch für Belegplätze in Einrichtungen nach Absatz 3.

§ 11 Beförderung

Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die kein Platz in einem wohnungsnahen Kindergarten zur Verfügung steht und die deshalb einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können die Landkreise und Städte nach Satz 1 die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherstellen.

Vierter Abschnitt: Aufbringung der Kosten

§ 12 Personalkosten

(1) Personalkosten der Kindertagesstätte im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für

1. Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf der Grundlage des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen oder auf der Grundlage von

vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Gestellungsgeld nach Einzelverträgen,

2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen,

3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung und

4. die Fortbildung und Fachberatung

des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst. Bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft werden die ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des BAT und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen zugrunde gelegt.

(2) Die Personalkosten der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten werden durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers, Zuweisungen des Landes und Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes und der Gemeinden aufgebracht.

(3) Die Eigenleistung des Trägers soll

1. für Kindergärten nach § 1 Abs. 2 in kommunaler Trägerschaft in der Regel 15 v. H.,
2. für Kindergärten nach § 1 Abs. 2 in freier oder anderer Trägerschaft in der Regel 12,5 v. H.,
3. für Kindergärten mit einem Angebot nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 (Ganztagsplätze mit Mittagessen) in kommunaler Trägerschaft, wenn mindestens 15 Ganztagsplätze vorgehalten werden, in der Regel 12,5 v. H.,
4. für Kindergärten mit einem Angebot nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 (Ganztagsplätze mit Mittagessen) in freier oder anderer Trägerschaft, wenn mindestens 15 Ganztagsplätze vorgehalten werden, in der Regel 10 v. H.,
5. für Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 3 und 6 in kommunaler, freier oder anderer Trägerschaft in der Regel 10 v. H.,
6. für Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 4 in kommunaler, freier oder anderer Trägerschaft in der Regel 5 v. H. der Personalkosten decken.

Träger von Kindergärten nach § 1 Abs. 2 mit einem altersgemischten Angebot, die Gruppen für Kinder unter drei Jahren mit mindestens acht Plätzen oder Hortgruppen mit mindestens 15 Plätzen bilden könnten, werden zur Berechnung der Eigenleistung so gestellt, als hätten sie diese Gruppen gebildet. Satz 1 gilt entsprechend. Werden in altersgemischten Gruppen Plätze für mindestens drei und höchstens sechs Kinder zwischen dem vollendeten zweiten und dritten Lebensjahr geschaffen, entfällt die Eigenleistung des Trägers für das dafür zusätzlich erforderliche Personal.

(4) Das Land gewährt für Kindertagesstätten Zuweisungen an die Träger der Jugendämter, wenn die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie betragen

1. 27,5 v. H. der Personalkosten für Kindergärten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1,
 2. 30 v. H. der Personalkosten für Kindergärten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2,
 3. 30 v. H. der Personalkosten für Kindergärten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3,
 4. 32,5 v. H. der Personalkosten für Kindergärten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4,
 5. 35 v. H. der Personalkosten für Kindertagesstätten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5
- und 6. 45 v. H. der Personalkosten für Kindertagesstätten nach Absatz 3 Satz 1 Nr.

6. Das Land erstattet in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 den Trägeranteil. Das fachlich zuständige Ministerium kann zur Erprobung neuer Finanzierungsmodelle und im Rahmen von Sonderprogrammen Abweichungen von Satz 2 mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vereinbaren.

(5) Das Land gewährt Zuweisungen an die Träger der Jugendämter zum Ausgleich der Beitragsfreiheit im Kindergarten. Der Berechnung der Zuweisung werden die Zahlen der ganztags und teilzeit betreuten Kinder des Jugendamtsbezirks zugrunde gelegt. Diese Zahlen werden jeweils mit den vom Jugendamt für Ganztagsplätze und Teilzeitplätze in Kindergärten im Jahr 2006 erhobenen Elternbeiträgen multipliziert und die durchschnittlichen Beitragsübernahmen oder Beitragserlasse des Jugendamtes nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Jahr 2006 abgezogen. Bei den Jugendämtern, die nach dem 1. Januar 2006 keine Anhebung der Elternbeiträge im Kindergarten vorgenommen haben, werden die Erstattungsleistungen um 1,5 v. H. aufgestockt. Es erfolgt eine jährliche Anpassung an die Tarifentwicklung. Die Erstattungsleistungen werden am 1. September 2008 um 1 v. H. aufgestockt.

(6) Die durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuweisungen des Landes nicht gedeckten Personalkosten werden durch Zuwendungen des Trägers des Jugendamts ausgeglichen. Die im Einzugsbereich der Kindertagesstätte liegenden Gemeinden sollen sich im Rahmen ihrer Finanzkraft beteiligen; die Zuwendung des Trägers des Jugendamts vermindert sich entsprechend.

§ 12 a Betreuungsbonus

(1) Werden in einer Verbandsgemeinde, einer verbandsfreien Gemeinde, einer großen kreisangehörigen oder einer kreisfreien Stadt am 31. Dezember eines Jahres mehr als 10 v. H. der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2, 4 oder 6 betreut, zahlt das Land einen Betreuungsbonus.

(2) Der Betreuungsbonus für jedes betreute zweijährige Kind beträgt 1000,00 EUR. Von dieser Summe werden 70 v. H. an das Jugendamt, in dessen Bezirk die Gebietskörperschaft nach Absatz 1 liegt, gezahlt. Das Jugendamt leitet von dem Betreuungsbonus 45 v. H. an die Träger seines Bezirks nach der Zahl der durch die Einrichtungen des Trägers betreuten zweijährigen Kinder weiter. 30 v. H. werden zur Finanzierung der Landeszuweisungen nach § 12 Abs. 4 im Haushalt des Landes bereitgestellt.

(3) Werden in einer Gebietskörperschaft nach Absatz 1 am 31. Dezember eines Jahres mehr als 40 v. H. der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2, 4 oder 6 betreut, erhöht sich der Betreuungsbonus für jedes betreute zweijährige Kind über diesem Vomhundertsatz auf 2050,00 EUR. Die Aufteilung der Summe erfolgt nach Absatz 2 Satz 2 bis 4.

(4) Werden in einem Jugendamtsbezirk am 31. Dezember eines Jahres insgesamt mehr als 10 v. H. der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2, 4 oder 6 betreut, so erhält das Jugendamt eine Bonuszahlung in Höhe von 700,00 EUR für zweijährige Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden und für die das Jugendamt eine Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt. Die Zahl der in Kindertagespflege betreuten zweijährigen Kinder wird ermittelt durch Division der Summe der vom Jugendamt insgesamt gezahlten Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch 45000,00 EUR.

(5) Die Betreuungsboni nach den Absätzen 1 bis 4 bleiben bei der Aufbringung der Personalkosten nach § 12 unberücksichtigt.

§ 13 Elternbeiträge

(1) Die Träger der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten. Für Mittagessen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

(2) Das Jugendamt setzt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege für alle Kindergärten seines Bezirks die Elternbeiträge fest. Sie sind so zu bemessen, dass sie bis zu 17,5 v. H. der Personalkosten der Kindergärten im Bezirk des Jugendamts decken. Der Elternbeitrag ist für Familien mit zwei und drei Kindern nach der Zahl der Kinder zu ermäßigen, für Familien mit vier und mehr Kindern ist in der Regel kein Elternbeitrag zu erheben; maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält. Bei der Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Ermäßigung für Mehrkindfamilien kann das Einkommen berücksichtigt werden. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffene Regelung hinaus ermäßigt werden.

(3) Vom 1. September 2007 bis 31. August 2008 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder beitragsfrei, die vor dem 1. September 2002 geboren wurden. Für Kinder, die zum Schuljahr 2008/2009 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wird der Beitrag für den in Satz 1 genannten Zeitraum erstattet. Vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder beitragsfrei, die vor dem 1. September 2004 geboren wurden. Vom 1. September 2009 bis 31. Juli 2010 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder beitragsfrei, die vor dem 1. September 2006 geboren wurden. Ab dem 1. August 2010 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

(4) Für andere Kindertagesstätten werden die Elternbeiträge vom Jugendamt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung von Ein-

kommen und Kinderzahl zu staffeln. Für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres und für Schulkinder, die einen Kindergarten besuchen, setzt das Jugendamt die Elternbeiträge entsprechend fest. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 14 Sachkosten

Die laufenden Sachkosten der Kindertagesstätte sind vom Träger der Kindertagesstätte aufzubringen. Laufende Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufwendungen, die nicht Personalkosten nach § 12 Abs. 1 sind.

§ 15 Neu- und Umbau von Kindertagesstätten

(1) Das Jugendamt hat den Träger bei der Bau- und Finanzierungsplanung zu beraten und zu unterstützen. Es hat die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach den §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Kindertagesstätten zuständige Behörde und den zuständigen Unfallversicherungsträger rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Der Träger ist für die Aufbringung der Bau- und Ausstattungskosten einer Kindertagesstätte verantwortlich. Der Träger des Jugendamts hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender und bedarfsgerechter Kindertagesstätten an den notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen. Bei Kindertagesstätten freier Träger sollen die im Einzugsbereich liegenden Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft zur Deckung der Kosten beitragen.

Fünfter Abschnitt: Schlussabstimmungen

§ 16 Ermächtigungen

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. nähere Regelungen über die Wahl, Zusammensetzung, Größe und Aufgaben des Elternausschusses nach § 3, die Bedarfsplanung nach § 9, die personellen und sachlichen Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4, insbesondere über die personelle Besetzung, die Gruppengröße und pauschalierte Erstattung der Trägeranteile sowie die Erstattung nach § 12 Abs. 5 und § 12 a zu treffen und 2. die für die Gewährung von Zuweisungen nach § 12 Abs. 4 und 5 und § 12 a zuständige Behörde zu bestimmen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 5 und 16 am 1. August 1991 in Kraft. § 5 tritt am 1. August 1993 in Kraft, § 16 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kindergartengesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 122), BS 216-10, außer Kraft.

* Abs. 1 Satz 2: Verkündet am 20. 3. 1991

3. Literaturbezug:

- **Träger zeigen Profil**, IFP Staatsinstitut für Frühpädagogik, Leiter: Prof. Dr. Dr. Dr. W.E. Fthenakis; Teilprojekt V der Nationalen Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen für Kinder zur Erfassung der Qualität der Arbeit von Trägern
- **Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland Pfalz (BEE RLP)**
- **KTS Gesetz RLP**
- **SGB VIII (KJHG)**

